

# Leipziger Tageblatt

und

## A n z e i g e r.

N<sup>o</sup> 38.

Freitag den 7. Februar.

1851.

### Bekanntmachung.

Die in der Beilage zu der heutigen Nummer dieses Blattes S. 408 abgedruckte, „E. G. Köhler“ unterzeichnete Bekanntmachung über die Selbstauflösung der hier bestandenen freien Gemeinde enthält eine tatsächliche Unrichtigkeit. Die dem Polizei-Amt vor einem halben Jahre übergebene Liste der Mitglieder der freien Gemeinde mußte für unbrauchbar erachtet werden, weil es notorisch war, daß die meisten der als Mitglieder aufgeführten Personen in keiner Beziehung zur freien Gemeinde mehr standen. Das Polizei-Amt verlangte daher, gesetzlicher Vorschrift gemäß, ein Verzeichniß aller noch wirklich Theil nehmenden Mitglieder und erklarte dies dahin, daß nur Derjenige als Mitglied betrachtet werden könne, welcher durch Besuch der Versammlungen, Entrichtung von Beiträgen u. s. w. an den Tag lege, daß er noch jetzt der freien Gemeinde angehören wolle; niemals aber hat man das Verlangen gestellt, daß einzelne, vielleicht einen besonderen Eifer bezeugende Mitglieder benannt werden sollten. Demnach kann von „Gewissensgründen“, aus welchen die freie Gemeinde dem polizeilichen Verlangen nicht hätte nachkommen können, keine Rede sein.

Leipzig den 5. Februar 1851.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Stengel, Pol.-Dir.

Falcke, Act.

### Bekanntmachung.

Die seit Kurzem hier in Gebrauch gekommenen Arm- oder sogenannten Stellfirmen an den Häusern können aus polizeilichen Gründen eben so wenig, als die Doppelfirmen außer den Messen, fernerhin geduldet werden, es muß vielmehr bei dem an sämtliche Inhaber solcher Firmen deshalb von uns erlassenen Verbote sein Bewenden haben.

Zur Nachachtung für die Betheiligten machen wir Solches hiermit unter dem Hinzufügen bekannt, daß alle dergleichen Firmen bis zur Mitte dieses Monats beseitigt sein müssen, die Nichtbefolgung dieser Vorschrift aber nachdrücklich geahndet werden wird.

Leipzig den 4. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Spohren.

### Bekanntmachung.

Die Einführung einer Contirung für marktrechtpflichtige, zum Handel bestimmte Gegenstände und Waaren betr.

In Betreff der von dem hiesigen Handelsstande beanspruchten Befreiung von der Abgabe des Marktrechts für verschiedene zum Handel bestimmte Gegenstände und Waaren, als z. B. Gries, Graupen, Butter, getrocknetes Obst, Brennholz, Kiehholz, Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, ist von dem Königl. Ministerium des Innern entschieden worden, daß auch der Handelsstand bei dem Eingange marktrechtpflichtiger Waarensendungen die betreffende Abgabe davon zu entrichten habe; dabei aber jeder einzelne Betheiligte befugt sein solle, diese Abgabe insoweit zurückzufordern, als er nachzuweisen vermöge, daß die vergebene Waare wieder ausgegangen sei. Um nun im Interesse des Transit-Handels-Verkehrs in marktrechtpflichtigen Waaren diesen Nachweis, so wie anderer Seits die zur Sicherung der städtischen Gefälle nöthige Controle möglichst zu erleichtern, ist von uns nach vernommenem Gutachten des hiesigen Handelsvorstandes die Einführung einer Marktrechts-Contirung beschloffen worden.

Es werden daher diejenigen hiesigen Handlungen, welche einen Engros-Verkehr nach auswärts mit marktrechtpflichtigen Waaren unterhalten, und von der zu treffenden Einrichtung Gebrauch machen wollen, hierdurch aufgefordert, sich deshalb bei der Rathskube anzumelden, woselbst auch die nähern Bestimmungen über die Art und Weise dieser Contirung gedruckt zu erhalten sind.

Leipzig den 29. Januar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

### Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Dozenten an hiesiger Anstalt werden hierdurch veranlaßt, die Ankündigungen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Sommer-Semester zu halten beabsichtigen und in den aufzusetzenden Lectionskatalog aufgenommen wissen wollen, binnen 14 Tagen und längstens

den 8. Februar 1851

an den Abtheilung des Catalogs, Herrn Prof. D. Schletter (Anstaltsstraße Nr. 8) einzusenden.

Leipzig den 24. Januar 1851.

Der Rector der Universität daselbst.

Friedrich Bülow.